



Brüssel, den 8. September 2021
(OR. en)

8502/21

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0247(COD)**

**VOTE 78
INF 129
PUBLIC 84
CODEC 1195**

VERMERK

Betr.: – Abstimmungsergebnis
– Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung des Instruments für Heranführungshilfe (IPA III)
= Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates
= Ergebnis des mit der Mitteilung CM 4270/21 eingeleiteten schriftlichen Verfahrens

Das Ergebnis der Abstimmung über den oben genannten Gesetzgebungsakt ist in Anlage 1 enthalten.

Bezugsdokumente:

6604/21+ ADD 1

Datum der Annahme des Beschlusses über die Anwendung des schriftlichen Verfahrens durch den AStV: 1.9.2021

Die Protokollerklärungen und/oder Erklärungen zur Stimmabgabe sind in Anlage 2 enthalten



General Secretariat of the Council

Institution: Council of the European Union
 Session:
 Configuration:
 Item: 2018/0247(COD) (Document: 6604/21)
 Voting Rule: qualified majority
 Subject: REGULATION OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL establishing the Instrument for Pre-Accession assistance (IPA III)

Vote	Members	Population (%)
Yes	26	97,82%
No	0	0%
Abstain	1	2,18%
Not participating	0	
Total	27	

Sitting date: 07/09/2021

Final result



Member State	Weighting	Vote
BELGIQUE/BELGIË	2,58	
БЪЛГАРИЯ	1,55	
Ceská republika	2,35	
DANMARK	1,30	
DEUTSCHLAND	18,54	
EESTI	0,30	
ÉIRE/IRELAND	1,11	
ΕΛΛΑΔΑ	2,39	
ESPAÑA	10,56	
FRANCE	14,97	
HRVATSKA	0,91	
ITALIA	13,58	
ΚΥΠΡΟΣ	0,20	
LATVIJA	0,43	

Member State	Weighting	Vote
LIETUVA	0,62	
LUXEMBOURG	0,14	
MAGYARORSZÁG	2,18	
MALTA	0,11	
NEDERLAND	3,91	
ÖSTERREICH	1,98	
POLSKA	8,47	
PORTUGAL	2,30	
ROMÂNIA	4,31	
SLOVENIJA	0,47	
SLOVENSKO	1,22	
SUOMI/FINLAND	1,23	
SVERIGE	2,30	

* When acting on a proposal from the Commission or the High Representative, qualified majority is reached if at least 55 % of members vote in favour (15 MS) accounting for at least 65% of the population

For information: <http://www.consilium.europa.eu/public-vote>

Erklärung Ungarns

Die IPA-Finanzierung trägt zum Wohlstand der Bewerberländer und potenziellen Bewerberländer bei und schafft die Voraussetzungen für die Verbindung zwischen der EU und dem Westbalkan. Daher ist Ungarn dafür, dass die betreffenden Länder zeitnah Zugang zur IPA-Finanzierung erhalten.

Der Text der Verordnung ist durch die Einarbeitung einiger unserer Änderungsvorschläge verbessert worden. Was jedoch die Bezugnahmen auf die EU-Aktionspläne für die Gleichstellung und auf die einschlägigen Schlussfolgerungen des Rates in der IPA-Verordnung betrifft, so ist darauf hinzuweisen, dass der dritte Aktionsplan für die Gleichstellung (GAP III), den die Europäische Kommission und der Hohe Vertreter am 25. November 2020 angenommen haben, nicht von allen Mitgliedstaaten gebilligt wurde. Da der dritte Aktionsplan für die Gleichstellung auf einer Definition des Begriffs „Geschlecht“ beruht, die mit dem verfassungsrechtlichen Rahmen Ungarns unvereinbar ist und nicht von allen Mitgliedstaaten gebilligt wurde, wird sich Ungarn an der Umsetzung des GAP III nicht beteiligen. Bezugnahmen auf den GAP III und dessen sechs zentrale thematische Politikbereiche in der IPA-Verordnung verstehen sich vor diesem Hintergrund, und den daraus resultierenden Einschränkungen muss Rechnung getragen werden.

Ferner gibt es für den Begriff „Sexual- und Fortpflanzungsgesundheit und damit verbundene Rechte“ auf internationaler Ebene und auch innerhalb der Europäischen Union keine einvernehmliche Definition. Dieser Begriff wird von Ungarn im Rahmen der Agenda 2030, des Aktionsprogramms der ICPD sowie der Erklärung und der Aktionsplattform von Peking und im Einklang mit seinem innerstaatlichen Recht ausgelegt.

Ungarn erkennt die Gleichstellung von Männern und Frauen im Einklang mit dem ungarischen Grundgesetz, dem Primärrecht und den Grundsätzen und Werten der Europäischen Union sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen und Grundsätzen an und fördert sie. Darüber hinaus ist die Gleichstellung von Frauen und Männern als Grundwert in den Verträgen der Europäischen Union verankert. Im Einklang mit diesen Werten und seinem innerstaatlichen Recht legt Ungarn den Begriff „Geschlecht“ als Bezugnahme auf das „biologische Geschlecht“ aus. Hinsichtlich der Indikatoren geht Ungarn also davon aus, dass diese, sofern relevant und sofern Daten verfügbar sind, „nach biologischem Geschlecht aufgeschlüsselt“ werden.

Erklärung der Europäischen Kommission zu einem geopolitischen Dialog mit dem Europäischen Parlament über das Instrument für Heranführungshilfe (IPA III)

Angesichts der in Artikel 14 des Vertrags über die Europäische Union festgelegten Aufgaben des Europäischen Parlaments im Bereich der politischen Kontrolle verpflichtet sich die Europäische Kommission, einen geopolitischen Dialog auf hoher Ebene zwischen den beiden Organen über die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 2021/XXX des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung des Instruments für Heranführungshilfe (IPA III) zu führen. Dieser Dialog sollte einen Austausch mit dem Europäischen Parlament ermöglichen, dessen Standpunkte zur Umsetzung von IPA III unter uneingeschränkter Achtung der Fähigkeit der Kommission, das Instrument im Einklang mit ihren institutionellen Zuständigkeiten umzusetzen, in vollem Umfang berücksichtigt werden.

Im Rahmen des geopolitischen Dialogs werden allgemeine Orientierungen für die Umsetzung von IPA III erörtert, einschließlich der Programmplanung vor Annahme des IPA-III-Programmplanungsrahmens und der Programmplanungsdokumente, sowie spezifische Themen wie die Aussetzung der Hilfe für einen Begünstigten, wenn dieser die Grundsätze der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der guten Regierungsführung, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten dauerhaft missachtet.

Der geopolitische Dialog ist wie folgt strukturiert:

- i) Dialog auf hoher Ebene zwischen dem für Nachbarschaft und Erweiterung zuständigen Kommissionsmitglied im Namen der Kommission und dem Europäischen Parlament.
- ii) Ständiger Dialog auf der Ebene hoher Beamter mit den AFET-Arbeitsgruppen, um eine angemessene Vorbereitung und Weiterverfolgung des Dialogs auf hoher Ebene sicherzustellen.

Der Dialog auf hoher Ebene findet mindestens zweimal jährlich statt. Eine dieser Sitzungen kann mit der Vorlage des Entwurfs des Jahreshaushaltsplans durch die Kommission zusammenfallen.

Erklärung der Europäischen Kommission zur Anpassung/Aussetzung der Hilfe gemäß Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2021/XXX/ des Europäischen Parlaments und des Rates vom XX/XX/2021 zur Schaffung des Instruments für Heranführungshilfe (IPA III)

Die Kommission ist der Auffassung, dass die Bestimmung in Artikel 8 Absatz 5 die Befugnisse der Kommission bei der Durchführung von Programmen der Union und in Bezug auf den Unionshaushalt im Allgemeinen achtet, sofern sie die der Kommission durch die Verträge und die Haushaltsordnung übertragenen Befugnisse zur Aussetzung der Hilfe der Union für Drittländer unberührt lässt.

Erklärung der Europäischen Kommission zur beratenden Funktion der Strategiausschüsse gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 2021/XXX/ des Europäischen Parlaments und des Rates vom XX/XX/2021 zur Schaffung des Instruments für Heranführungshilfe (IPA III)

Die Europäische Kommission erinnert daran, dass der Strategiausschuss des Investitionsrahmens für den westlichen Balkan (WBIF) gemäß Artikel 12 der IPA-III-Verordnung ein die Kommission *beratendes Gremium* ist. Dies steht im Einklang mit Artikel 33 der Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 über das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit - Europa in der Welt, in dem auf die Strategiausschüsse des WBIF und des EFSD+ Bezug genommen wird. Diese Strategiausschüsse haben keine Entscheidungsbefugnisse im Zusammenhang mit der Ausführung des EU-Haushalts. Die Geschäftsordnung des Strategiausschusses des WBIF wird auf dieser Grundlage festgelegt.
